

CH-2501 Biel, BAKOM, bra

SRG SSR
Giacomettistrasse 3
3000 Bern 15

Funkkonzession UKW

Ersetzt die gleichnamige Konzession vom 20. Dezember 2007

Biel, 21. August 2014

erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

zugunsten von

**SRG SSR
Giacomettistrasse 3
3000 Bern 15**

betreffend

**die Nutzung des UKW-Frequenzspektrums (87,5 – 108 MHz) für die
Verbreitung von Radioprogrammen gemäss der Konzession SRG
SSR vom 28. November 2007**

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Auf die vorliegende Konzession sind insbesondere die nachstehenden Vorschriften anwendbar:

- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; 784.40)
- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; 784.401)
- Konzession SRG SSR vom 28. November 2007; Veranstalterkonzession
- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)
- Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Fernmeldedienste und Adressierungselemente (SR 784.101.113)
- Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.21)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (SR 784.102.11)
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104)
- Verordnung vom 7. Dezember 2007 über Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106)
- Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Verordnung vom 18. November 2009 über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5)
- Handbuch zur UKW-Frequenzplanung, BAKOM, 2013
(http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/01214/02302/04190/index.html?lang=de)

1.2 Gesetzesänderungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der auf sie anwendbaren Rechtsgrundlagen (vgl. Ziff. 1.1). Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Veranstalterkonzession SRG sowie der Gebühren gemäss Ziff. 2.7. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen von Gesetz, Verordnungen und der Veranstalterkonzession massgebend.

1.3 Dauer der Konzession

Die Konzession ist bis am 31. Dezember 2017 gültig. Die SRG SSR hat ein allfälliges Erneuerungsbegehren mindestens 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

1.4 Änderung und Widerruf der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die SRG SSR wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.5 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht oder ein Teilverzicht auf die Konzession ist insoweit möglich, als dadurch die Ausübung der in der Veranstalterkonzession umschriebenen Pflichten nicht behindert oder verunmöglicht wird.

1.6 Entzug der Konzession

Begeht die SRG SSR eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das FMG, dessen Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Artikel 58 FMG ergreifen und Verwaltungsanktionen im Sinne von Artikel 60 FMG verhängen.

2 Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1 Technischer Netzbescrieb

Der funktechnische Netzbescrieb (Summe der Daten aller Senderstandorte sowie die Zusammenstellung aller Sender, aufgeteilt nach UKW-Sender und Tunnel-Sender) für die UKW-Nutzung durch die SRG SSR ist integrierender Bestandteil dieser Konzession.

2.2 Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die SRG SSR ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss der im funktechnischen Netzbescrieb (vgl. Art. 17 FKV) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen. Massgebend sind die auf dem Datenträger (USB-Stick; Beilage zu dieser Funkkonzession) mit Datum vom 31. Juli 2014 festgehaltenen Daten sowie die vom BAKOM seither ausdrücklich genehmigten Änderungen.

2.3 Versorgungsaufgaben

Die SRG SSR ist verpflichtet, die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbeschrieb festgelegten Merkmalen vorzunehmen. Es gelten die folgenden Toleranzen:

- Geographische Koordinaten (Schweiz) ±10 m
- Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen der digitalen LT-Geländemolldaten (Massstab 1:25'000)
- Antennenhöhe über Boden Elektrischer Schwerpunkt der Antenne; Toleranz ± 0,3 m
- Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX vgl. BAKOM-Richtlinie vom 30. April 2002
- Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) -0.5 dB
- Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.
- Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.

Für den Umfang der UKW-Verbreitung in den Versorgungsgebieten sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrates im Anhang 1 zur Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) massgebend.

2.4 Änderung des technischen Netzbeschriebes

Der technische Netzbeschrieb (Summe der Daten aller Senderstandorte) wird bei Bedarf angepasst. Die SRG SSR beantragt dem BAKOM eine Änderung in der Regel mindestens einen Monat vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung.

2.5 Meldung der Inbetriebnahme

Die SRG SSR meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der Frequenznutzung bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzung.

3 Gebühren

3.1 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Für die Nutzung der ihr zugewiesenen Frequenzen hat die SRG SSR grundsätzlich eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Keine Konzessionsgebühr wird aber erhoben für denjenigen Teil der zugeordneten Frequenzen, der für die Verbreitung von Radioprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG genutzt wird (Art. 39 Abs. 1 FMG in Verbindung mit Art. 16 GebV-FMG).

3.2 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die SRG SSR hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 12 Bst. a der Fernmeldegebührenverordnung UVEK für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche Verwaltungsgebühren zu entrichten.

3.3 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung

Die SRG SSR hat gemäss Art. 40 FMG und der Fernmeldegebührenverordnung UVEK für die Erteilung der Konzession Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die zuständige Behörde verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken (vgl. Fernmeldegebührenverordnung UVEK Art. 2). Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die SRG SSR und das BAKOM können die Erhebung dieser Gebühren pauschalieren und Ende Jahr die effektiv geleisteten Stunden verrechnen.

3.4 Erhebungsmodalitäten

Die zuständige Behörde erhebt gemäss Artikel 2 GebV-FMG jährlich im Voraus wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren.

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der SRG SSR erforderlich, so können wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die SRG SSR hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode der zuständigen Behörde zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 GebV-FMG).

Das BAKOM,

gestützt auf Art. 24a Abs. 2. des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) i.V.m. Art. 26 Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1) und Art. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112)

verfügt:

1. Der SRG SSR wird die vorliegende Funkkonzession UKW bis zum 31. Dezember 2017 erteilt. Sie ersetzt die vorgängige Konzession vom 20. Dezember 2007.
2. Die SRG SSR wird verpflichtet, die in der vorliegenden Konzession festgelegten Pflichten und das anwendbare Recht einzuhalten. Der für die technische Verbreitung massgebende Netzbescrieb liegt dieser Konzession, gespeichert auf einem Datenträger bei.
3. Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung dieser Konzession werden im Rahmen der Pauschale für einmalige Verwaltungsgebühren abgegolten.
Allfällige Konzessionsgebühren sowie die wiederkehrenden Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums werden mittels separater Verfügungen erhoben.
4. Die vorliegende Verfügung wird schriftlich mittels eingeschriebener Post und Rückschein der SRG SSR eröffnet.

Bundesamt für Kommunikation

Sig. Nancy Wayland

Nancy Wayland
Vizedirektorin

Beilage: Technischer Netzbescrieb der UKW-Sender (aufgeteilt nach Sender, Tunnels, Eisenbahntunnels, Netzbescrieb, Netzbescrieb Ballempfang)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August, vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar sowie vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St.Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.